

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 136/09 B

L 2 AS 17/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 AS 1492/05 (SG Halle)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Saalekreis, Eigenbetrieb für Arbeit,
Robert-Blum-Straße 17, 06217 Merseburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. August bis 30. November 2006.
- 2 Der Kläger beantragte im Dezember 2004 bei dem Beklagten Leistungen nach dem SGB II, die dieser durch Bescheid vom 21. Januar 2005 (Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2005) abgelehnt hat. Während des Klageverfahrens vor dem Sozialgerichts (SG) anerkannte der Beklagte sodann durch Bescheid vom 7. August 2007 teilweise die Klageforderung und bewilligte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für einzelne Monate in Höhe von bis zu 38,33 Euro. Dabei anerkannte der Beklagte auch einen Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung in Höhe von 35,79 Euro.
- 3 Die weitergehende Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des SG vom 7. Dezember 2007). Die Berufung, die der Kläger auf den Zeitraum vom 1. August bis 30. November 2006 beschränkte, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Zur Begründung seines Urteils vom 29. September 2009 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt: Der Kläger sei nicht hilfebedürftig, weil sein Bedarf durch sein Einkommen gedeckt werde. Sein Bedarf betrage maximal 533,58 Euro (345 Euro Regelleistung plus angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II). Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten sei ein Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung nicht anzuerkennen, weil der Kläger aus medizinischen Gründen keiner kostenaufwendigen Ernährung bedürfe.
- 4 Diesem Bedarf stehe Einkommen gegenüber in Gestalt einer monatlichen Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 655,51 Euro. Weiterhin sei dem Kläger Wohngeld bewilligt worden, sodass unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 30 Euro das monatlich zu berücksichtigende Einkommen jeweils 639,56 Euro betragen habe. Mithin habe das Einkommen den monatlichen Bedarf um 105,98 Euro überstiegen, sodass der Kläger die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 99,96 Euro von August bis Oktober 2006 aus seinem Einkommen habe tragen können. Für November 2006, in dem 111,44 Euro an Beiträgen angefallen seien, habe der Beklagte bereits einen Zuschuss in Höhe von 38,33 Euro bewilligt.
- 5 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zugleich beantragt er Prozesskostenhilfe. Der Kläger macht insbesondere geltend, dass seine Rente wegen Berufsunfähigkeit von der Versicherung Deutscher Ring nicht auf die staatlichen Leistungen angerechnet werden dürfe. Des Weiteren macht er geltend, dass er gegen seinen früheren Be-



treuer Strafanzeige gestellt habe, weil dieser die Nebenkosten der Miete nicht bezahlt habe. Auch habe er von der Wohngeldstelle bislang kein Wohngeld erhalten.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass die Rente wegen Berufsunfähigkeit in vollem Umfang als Einkommen im Sinne des SGB II zu berücksichtigen ist (BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 6). Auch sind im Lichte der Entscheidung des Senats vom 27. Februar 2008 (SozR 4-4200 § 21 Nr 3) keine Rechtsfragen grundsätzlicher Art hinsichtlich der Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung gemäß § 21 Abs 5 SGB II erkennbar.
- 9 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).



- 11 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)